

Beantwortung
des Fragebogens zur Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren
bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)
für die Bundesrepublik Deutschland
vom
27. September 2006

(1) Allgemeine Informationen

- a) Welches sind die wichtigsten zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der Seveso-II-Richtlinie verantwortlich sind, und welche Hauptaufgaben haben sie?

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2005 (BGBl. I S. 1865) Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)	Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – BetrSichV vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777); zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 42 G v. 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970)	Arbeits- und Gesundheitsschutz
Bundesministerium des Innern	Zivilschutzgesetz – ZSG – vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726); zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.4.2004 (BGBl. I S. 630)	Für den Zivilschutz liegt die Zuständigkeit beim Bund und die für den Katastrophenschutz bei den Ländern.
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. S. 2098).	Hier sind alle Zuständigkeiten des Bundes für verkehrliche und bauliche Infrastrukturen gebündelt: u.a. Städtebau, Stadtentwicklung und Raumordnung.

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
<u>Oberste Landesbehörden:</u> Umweltministerien der Länder	Zuständig u.a. für Umwelt- und Immissionsschutz, Landesgesetzgebung und die zuständige oberste Immissionsschutzbehörde des Landes im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Fachaufsicht) u.a. über den Vollzug der

	StörfallV, Berichterstattung gemäß §§14 und 19 Abs. 4 und 5 StörfallV an BMU sowie für die Umsetzung der erforderlichen Vorschriften des BImSchG bei nicht gewerblichen Betrieben
Wirtschaftsministerien der Länder	Energiewirtschaft, Zuständig u.a. für unterirdische Erdgasspeicher im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes
Innenministerien der Länder	<u>Oberste Katastrophenschutzbehörde:</u> Gesetzgebung und Fachaufsicht im Katastrophenschutz der Länder
<u>Obere Landesbehörden:</u>	Nachgeordnete Behörden der jeweiligen obersten Landesbehörde sind landesweit zuständige Behörden und haben i.d.R. keinen nachgeordneten Verwaltungsunterbau
Landesumweltämter	Je nach Bundesland <u>obere Fach- und Überwachungsbehörde:</u> Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen, u.a. der StörfallV (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Erlass von Anordnungen, Entgegennahme der Anzeige des Betriebes, z.T. Vorbereitung der Berichterstattung gemäß §§ 14 und 19 StörfallV und Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Prüfung der Sicherheitsberichte.
Landesämter für Bergbau (soweit Betriebe dem Bergrecht unterfallen)	Vollzug und Überwachung nach Bergrecht sowie der Behördenpflichten nach §§ 13, 15, 16 und 19 Abs.3 der StörfallV
Katastrophenschutzbehörden	<u>Obere Katastrophenschutzbehörde:</u> Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Hilfsdienste)
<u>Mittlere Landesbehörden:</u> Bezirksregierungen (Regierungspräsidien)	Mittlere Landesbehörden unterstehen unmittelbar einer obersten Landesbehörde und verfügen über einen eigenen Verwaltungsunterbau: Vollzug der StörfallV (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (in Abstimmung mit Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Ämtern für Umweltschutz), sie erstellen und koordinieren Überwachungssysteme und –programme und übernehmen die Zusammenfassung und Weiterleitung von Inspektionsberichten.
Gewerbeaufsichtsämter/ Staatliche Ämter für Umwelt bzw. Umweltschutz	Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Überwachung und Inspektion sowie die Entgegennahme von Mitteilungen über schwere Unfälle, Vorbereitung der Berichterstattung gemäß §§ 14 und 19 StörfallV; Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen - in Abstimmung mit den Regierungspräsidien), z.T. auch Vollzug der entsprechenden Landesgesetze für nicht gewerbliche Betriebe
<u>Untere Landesbehörden:</u> Kreisverwaltungsbehörden / Bezirksämter/ (Landkreise und kreisfreie Städte)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständig für den Vollzug der StörfallV in nicht gewerblichen Betrieben (u.a. Universitäten, Forschungseinrichtungen); ■ <u>untere Katastrophenschutzbehörden</u> erstellen externe Notfallpläne unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne der Betreiber; Abstimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 4 StörfallV. ■ Baubehörden sind zuständig für die Überwachung der Ansiedlung im Rahmen der Bauleitplanung.

b) Fragen zu jedem der drei unter den Berichtszeitraum fallenden Jahre¹:

Die Daten zu den drei unter den Berichtszeitraum fallenden Jahre sind kumulativ angegeben. D.h., sie beziehen sich jeweils auf den Stand am 31. Dezember des betreffenden Jahres unter Einschluss der Daten des Vorjahres bzw. der beiden Vorjahre.

- i)** Wie viele Betriebe fielen unter die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 6 und nicht von Artikel 9 ? (so genannte Betriebe der unteren Klasse)

	2003	2004	2005
	Art. 6	Art. 6	Art. 6
Untere Klasse	971	988	979

- ii)** Wie viele Betriebe fielen unter die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 9 ? (so genannte Betriebe der oberen Klasse)

	2003	2004	2005
	Art. 9	Art. 9	Art. 9
Obere Klasse	877	905	976

- iii)** Wie viele Betriebe fielen nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie und sind aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun „Betriebe der unteren Klasse“? (Betriebe, die nicht unter die Richtlinie fielen und im laufenden Jahr aufgrund einer rechtlichen Änderung zum ersten Mal unter die Bestimmungen für Betriebe der unteren Klasse fallen)

	2003	2004	2005
Erstmals untere Klasse	28	24	93

- iv)** Wie viele „Nicht-Seveso-Betriebe“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun unter „Betriebe der oberen Klasse“? (Betriebe, die nicht unter die Richtlinie fielen und nun unter die Bestimmungen für Betriebe der oberen Klasse fallen)

	2003	2004	2005
Erstmals obere Klasse	33	10	51

- v)** Wie viele „Betriebe der unteren Klasse“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun unter „Betriebe der oberen Klasse“? (Betriebe der unteren Klasse, die Betriebe der oberen Klasse wurden)

	2003	2004	2005
Art.6 ⇒ Art. 9	10	7	67

¹ Die Fragen i) bis viii) betreffen nur Mitgliedstaaten, die der Kommission die entsprechenden Informationen nicht über das SPIRS-System übermittelt haben.

- vi) Wie viele „Betriebe der unteren Klasse“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun nicht mehr unter den Geltungsbereich der Richtlinie? (Betriebe der unteren Klasse, die nicht mehr unter die Seveso-Bestimmungen fallen)

	2003	2004	2005
Untere Klasse ⇒ keine Anwendung der RL	2	2	68

- vii) Wie viele „Betriebe der oberen Klasse“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun unter „Betriebe der unteren Klasse“?

	2003	2004	2005
Obere Klasse ⇒ untere Klasse	2	5	35

- viii) Wie viele Betriebe der oberen Klasse“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun nicht mehr unter den Geltungsbereich der Richtlinie? (Betriebe der oberen Klasse, die nicht mehr unter die Seveso-Bestimmungen fallen)

	2003	2004	2005
Obere Klasse ⇒ keine Anwendung der RL	1	0	4

(2) Sicherheitsberichte

- a) Gesamtzahl der Betriebe, die unter Artikel 9 der Richtlinie fallen und (seit Inkrafttreten der Richtlinie) noch keinen einzigen Sicherheitsbericht zum Ende jedes unter den Berichtszeitraum fallenden Jahres vorgelegt haben.

	2003	2004	2005
Ohne SB	101	57	97

Gründe:

Durch die Novellierung der Seveso-II-RL im Dezember 2003, deren Umsetzung in Deutschland am 1. Juli 2005 in Kraft trat, fielen weitere Betriebe erstmals in die obere Klasse und haben entsprechend Art. 9 Abs. 3, 4. Anstrich, der Seveso-II-Richtlinie (§ 20 Abs. 3a StörfallV) den Sicherheitsbericht spätestens nach Ablauf eines Jahres vorzulegen. Zum Teil liegen die Sicherheitsberichte im Entwurf vor.

b) Bei wie vielen Betrieben der oberen Klasse wurde bis zum 31.12.2005

i) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal vor dem 1.1.2003 ...

300

ii) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal im Jahr 2003 ...

136

iii) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal im Jahr 2004 ...

182

iv) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal im Jahr 2005 ...

200

aktualisiert, bzw.

v) ist das Datum der letzten Aktualisierung nicht bekannt?

13

c) Welcher Zeitraum liegt im Schnitt zwischen Eingang der Sicherheitsberichte und Mitteilung der Schlussfolgerungen an den Betreiber?

Der Zeitraum ist stark schwankend und beträgt im Schnitt mehrere Monate. Der Prüfzeitraum hängt von der Größe und Komplexität des Betriebes, der Qualität der vorgelegten Unterlagen und den aktuell vorhandenen behördlichen Prüfkapazitäten ab. In der Praxis ergeben sich Prüfzeiträume zwischen 2 Monaten und 3 Jahren.

Die Prüfung der Sicherheitsberichte erfolgt teilinhaltlich durch verschiedene Fachbehörden. Teilweise sind auch Prüfungen durch einen unabhängigen Sachverständigen nach § 29a BImSchG erforderlich. Die Betreiber erhalten in der Prüfphase meist eine Zwischenmitteilung. Eine abschließende Mitteilung gemäß § 13 StörfallV ergeht erst dann, wenn alle Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vorliegen.

Bei einigen Betrieben mit sehr umfangreichen Sicherheitsberichten ist dieser modular aufgebaut und es erfolgen Teilprüfungen der einzelnen Module in einer mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Reihenfolge. In diesen Fällen erfolgt in der Regel die entsprechende Mitteilung über das Teilergebnis nach jeder Modulprüfung.

d) *Die Beantwortung dieser Frage steht frei.*

Bei der Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß Artikel 9 Abs. 5 der Richtlinie kann der Betreiber die Prüfung vornehmen und danach entscheiden, den Bericht nicht zu ändern.

Bei wie vielen Betrieben der oberen Klasse wurde in solchen Fällen bis zum 31.12.2005:

i) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal vor dem 1.1.2003 geprüft, ohne dass die Prüfung zu Änderungen des Sicherheitsberichts führte,

ii) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal im Jahr 2003 ...

iii) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal im Jahr 2004 ...

iv) der Sicherheitsbericht zum letzten Mal im Jahr 2005 ...

geprüft, ohne dass die Prüfung zu Änderungen des Sicherheitsberichts führte, bzw.

v) ist das Datum der letzten Prüfung nicht bekannt?

Angaben zu den Fragen unter 2d liegen nicht vor.

(3) Notfallpläne

- a) Wie viele Betriebe der oberen Klasse verfügen entgegen der Forderung von Artikel 11 Abs.1 Buchstabe a) der Richtlinie über keinen internen Notfallplan² ?

2003	2004	2005
75	43	77

- b) Wie viele Betriebe der oberen Klasse verfügen gemäß der Forderung von Artikel 11 Abs.1 Buchstabe a) der Richtlinie über einen internen Notfallplan?

2003	2004	2005
761	826	861

- c) Bei wie vielen Betrieben der oberen Klasse wird noch geprüft, ob ein interner Notfallplan vorliegt?

(Bestand zum jeweiligen Jahresende)

2003	2004	2005
39	37	38

- d) Wie viele Betriebe der oberen Klasse haben keinen von den gemäß Artikel 11 Abs.1 Buchstabe c) der Richtlinie benannten Behörden erstellten externen Notfallplan? (Kurze Begründung, falls hier nicht die Zahl Null angegeben wird)

(Bestand zum jeweiligen Jahresende)

2003	2004	2005
591	562	370

Begründung:

Für Betriebe der oberen Klasse, die seit 1. Juli 2005 neu in den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie gefallen sind, gilt die Übergangsfrist des Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b, 4. Anstrich, der Richtlinie. Erst nach Ablauf dieser Frist konnten bzw. können die Gefahrenabwehr- bzw. Katastrophenschutzbehörden den externen Notfallplan erarbeiten, mit dem Betreiber und anderen Behörden abstimmen sowie öffentlich auslegen.

Darüber hinaus haben die Gefahrenabwehrbehörden für einige Betriebe nach eingehender Prüfung entschieden, dass die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist, darunter auch Betriebe des Bergrechtes (s. Frage 3i).

² Vom Vorhandensein eines internen Notfallplans wird ausgegangen, wenn die zuständigen Behörden nach Prüfung des Sicherheitsberichts des betreffenden Betriebs einen Nachweis darüber haben, dass ein interner Notfallplan existiert. Sofern keine anderen Elemente vorliegen, die das Gegenteil beweisen, wird davon ausgegangen, dass ein Betrieb über keinen internen Notfallplan verfügt, wenn entweder kein Sicherheitsbericht übermittelt wurde oder wenn die Prüfung des Sicherheitsberichts keinen Nachweis für einen internen Notfallplan lieferte. Wenn ein Sicherheitsbericht zwar übermittelt, aber noch nicht geprüft wurde, ist als Antwort "wird noch geprüft" anzugeben.

Für die meisten Betriebe befinden sich die externen Notfallpläne in Bearbeitung. Allein die öffentliche Auslegung ist noch nicht abgeschlossen. In einigen Fällen ist in 2005 eine Betriebsschließung für 2006 angekündigt worden.

Als weitere Gründe, warum externe Notfallpläne noch nicht aufgestellt werden konnten, werden von den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten im Wesentlichen Personalengpässe genannt sowie komplexe Betriebe und daraus resultierende zeitaufwändige Abstimmungsprobleme, insbesondere bei der Frage der Offenlegung. Vor Ort bestand anfangs sowohl auf behördlicher als auch auf betrieblicher Seite große Unsicherheit beim Umgang mit dem Instrument des externen Notfallplanes, wobei insbesondere das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Schutz vor Terrorismus und Sabotage vielfach als gegenläufig und unvereinbar angesehen wurden.

- e) Kurze Beschreibung der Erprobung externer Notfallpläne (z.B. teilweise/vollständige Erprobung, Einbeziehung von Notfalldiensten, Desktop usw.) und Präzisierung der Kriterien für die Entscheidung, ob ein externer Notfallplan als erprobt gilt.?

In Abstimmung und unter Beteiligung der Betreiber, der Feuerwehren, der zuständigen Überwachungs- und Ortskatastrophenschutzbehörden sowie anderer zuständiger Fachbehörden werden Begehungen und Übungen in angemessenen Abständen durchgeführt. Die Planung und Durchführung der Erprobung obliegt in der Regel den Aufgabenträgern des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes – den Landkreisen und kreisfreien Städten – im eigenen Wirkungskreis.

Die Erprobung der externen Notfallpläne erfolgt in der Regel gemäß den Landesgesetzen zum Katastrophenschutz.

Im Rahmen von Katastrophenschutzübungen werden die Notfallpläne in den Betrieben teilweise erprobt.

Ein externer Notfallplan gilt als erprobt, wenn eine Übung durchgeführt worden ist. Eine Übung kann als

- Vollübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen und praktische Erprobung bzw. Übung von Einsatzmaßnahmen zur Schadensbewältigung, Menschenrettung, Verletztenvorsorge, Kommunikations- und Meldewesen] oder als
- (Stabs-)Rahmenübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen, Herstellen/Aufrechterhalten des Kommunikations- und Meldewesens]

durchgeführt werden.

Grundsätzlich können auch Planbesprechungen/-Übungen ausreichen.

Das Ergebnis der Übungen ist zu dokumentieren und bei Erfordernis in den jeweiligen Notfallplan einzuarbeiten.

- f) Für wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde der externe Notfallplan zum letzten Mal im Jahr 2003 erprobt ?
- g) Für wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde der externe Notfallplan um letzten Mal im Jahr 2004 erprobt ?
- h) Für wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde der externe Notfallplan zum letzten Mal im Jahr 2005 erprobt ?

73
78
163

- i) In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden auf der Grundlage der im Sicherheitsbericht enthaltenen Informationen entschieden, dass die Anforderungen der Erstellung eines externen Notfallplans gemäß Artikel 11 Abs. 6 nicht anwendbar sind?

2003 – 2005
53

Erklärung und Begründung dieser Fälle:

Auf die Erstellung eines externen Notfallplans wurde z.B. verzichtet, wenn die zuständigen Behörden nach Prüfung der vorgelegten Sicherheitsberichte zu dem Schluss kam, dass ein schwerer Unfall (Störfall) in dem betreffenden Betrieb keine gravierenden Auswirkungen außerhalb des Betriebs haben würde. Gründe hierfür waren z.B. ein begrenztes Gefährdungspotential aufgrund geringer Brandlasten und der Lage des Betriebes, die physikalischen Eigenschaften der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Feststoffe im Gemenge oder als Schmelze), ein großer Abstand des Betriebs zu Schutzobjekten oder die Größe des Betriebsgeländes. In anderen Fällen verzichteten zuständige Behörden auf die Ausarbeitung externer Notfallpläne, weil die vorhandene innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr (Notfallpläne und Feuerwehrpläne) über die Mindestanforderungen an externe Notfallpläne hinausging und für mehr als ausreichend angesehen wurde. In einem weiteren Fall war die Produktion in einem Betrieb eingestellt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aber noch nicht erloschen. Die zuständige Behörde entschied, bis zur Klärung eines eventuellen Weiterbetriebs auf die Aufstellung eines externen Notfallplans zu verzichten.

(4) Dominoeffekte

- a) Allgemeine Hintergrundinformationen zur Bestimmung der Betriebe und Gruppen von Betrieben, auf die in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie Bezug genommen wird.

Der Domino-Effekt setzt Wechselwirkungen zwischen benachbarten oder durch gemeinsame Einrichtungen verbundenen Betrieben voraus.

Die zuständige Behörde ist nach Art. 8 Abs. 1 der Seveso-II-RL (§ 15 der StörfallV) verpflichtet zu entscheiden, bei welchen Betrieben oder welcher Gruppe von Betrieben aufgrund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Bedingungen des Standortes der Betriebe,
- der Abstand zwischen den Betrieben und
- das stoffliche Gefahrenpotential.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Seveso-II-RL (§ 15 StörfallV) gegeben sind, geht die zuständige Behörde in der Regel schrittweise vor.

Schritt 1:

Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der nach Art. 6 der Seveso-II-RL (§ 7 StörfallV) erhaltenen Informationen fest, dass ein Domino-Effekt offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann bei

- Betrieben der oberen Klasse als Donator, deren Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebs kleiner als 500 m ist
oder

- Betrieben der unteren Klasse als Donator, deren Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebsbereichs kleiner als 200 m ist.

Soweit entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird ein eventueller Domino-Effekt auch bei größeren Abständen geprüft.

Schritt 2:

Die endgültige Feststellung, ob die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt gegeben sind, bleibt einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten. Hierfür sind ergänzende Informationen erforderlich, z.B. zu

- Standort und Umfeld des Betriebs,
- Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebs, bei denen die Gefahr eines schweren Unfalls (Störfalls) bestehen kann,
- Bereichen, die von einem schweren Unfall (Störfall) betroffen werden könnten,
- den im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffen.

Diese Informationen werden für Betriebe der oberen Klasse dem Sicherheitsbericht entnommen; für Betriebe der unteren Klasse sind sie ggf. der zuständigen Behörde auf Verlangen vom Betreiber zur Verfügung zu stellen.

Werden die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt von der zuständigen Behörde bejaht, wird dies dem Betreiber in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes mitgeteilt, gegen den er Widerspruch einlegen kann.

- b)** Wie viele Gruppen von Betrieben wurden festgelegt, bei denen – wie in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie über den Dominoeffekt ausgeführt - aufgrund ihres Standorts und ihrer Nähe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können?
(Bestand zum jeweiligen Jahresende)

2003	2004	2005
98	98	107

- c)** Wie viele Betriebe umfasst im Schnitt eine Gruppe? (*nicht obligatorisch*)

In der Regel umfasst eine Gruppe 2 – 3 Betriebe.

- d)** Wie viele Betriebe umfasst die kleinste Gruppe? (Gruppe mit der geringsten Anzahl von Betrieben) (*nicht obligatorisch*)

Die kleinste Gruppe umfasst 2 Betriebe.

- e)** Wie viele Betriebe umfasst die größte Gruppe? (Gruppe mit der höchsten Anzahl von Betrieben) (*nicht obligatorisch*)

Die größte gemeldete Gruppe umfasst 18 Betriebe.

- f) Durch welche Strategie wird ein angemessener Informationsfluss für Betriebe gewährleistet, bei denen mit einem Domino-Effekt gerechnet werden muss? Beschreibung der Strategie anhand eines oder zweier konkreter Beispiele und Beschreibung von in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten.

Durch ein gemeinsames Umwelt- und Störfallmanagement der betroffenen Betriebe wird der Informationsfluss sichergestellt.

Hierzu wird beispielsweise berichtet, dass zwischen den betreffenden Betrieben nach festen Terminplänen sowie ergänzend im Rahmen aktueller Anlässe Sicherheitsgespräche stattfinden. Außerdem werden regelmäßig gemeinsame Übungen durchgeführt.

Ist dieses nicht gegeben, kann die Aufsichtsbehörde durch gezielte Nachfragen während der Inspektionen den Informationsfluss anregen und unterstützen.

Im Konkreten könnte dies wie folgt geschehen:

Die zuständige Behörde informiert die betroffenen Betreiber über die Feststellung eines Domino-Effektes. Die Betreiber der entsprechenden Betriebe informieren daraufhin die zuständigen Behörden über die aufgrund des Domino-Effektes durchgeführten Maßnahmen:

Zwischen Betrieben mit einem Domino-Effekt werden Sicherheitskonzepte, Sicherheitsmanagementsysteme, Sicherheitsberichte sowie interne Notfallpläne ausgetauscht. Ein Informationsaustausch erfolgt in der Regel über die Störfallbeauftragten der entsprechenden Betriebe, teilweise bestellen Betriebe zur Optimierung des Informationsaustauschs auch einen gemeinsamen Störfallbeauftragten. Einige Betriebe mit Domino-Effekt erstellen z.B. einen gemeinsamen Notfallplan bzw. arbeiten bei der Erstellung von Unterlagen für die Information der Öffentlichkeit zusammen. Einige Betriebe mit Domino-Effekt verfügen darüber hinaus über eine gemeinsame Alarmzentrale.

Hervorgehoben wird im Zusammenhang mit dem Thema Domino-Effekt die Bedeutung der Chemie- bzw. Industrieparks, die sich häufig auch durch eine sehr große Gruppengröße auszeichnen.

Hier wurden beispielsweise vielfach auf Betriebsleitererebene Arbeitskreise installiert. Bei kleinen Gruppen von Betrieben mit möglichen Domino-Effekten existieren vielfach Arbeitsgruppen, durch die ein Informationsfluss gewährleistet wird.

Als positive Beispiele in Industrieparks werden auch Situationen beschrieben, bei denen ein gemeinsames Serviceunternehmen für den gesamten Standort zuständig ist und wo durch entsprechende vertragliche Regelungen die wechselseitigen Informationspflichten und Kompetenzen im Ereignisfall detailliert fixiert sind.

Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Inspektionen (Art. 18 der Seveso-II-RL, § 16 StörfallV) werden die Dokumentationen und Vorgehensweisen der Betriebe von den Behörden geprüft.

(5) Flächennutzungsplanung

Allgemeine Hintergrundinformationen über konkrete Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele von Artikel 12 und insbesondere zur Gewährleistung einer Kontrolle neuer Entwicklungen in der Nähe bereits bestehender Standorte sowie der Ausweisung neuer Standorte.

Die Forderungen des Artikels 12 der Seveso-II-RL finden ihre Umsetzung in nationales Recht insbesondere im Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Seveso-II-RL in Betrieben hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Am 18. Oktober 2005 haben die Störfall-Kommission (SFK) und der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betrieben nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“- SFK/TAA-GS 1- verabschiedet. Den für die Bauleitplanung verantwortlichen Stellen und insbesondere den beteiligten Fachbehörden (wie den Immissionsschutzbehörden) ist damit eine einheitliche Handlungsempfehlung für die Beurteilung angemessener Abstände zwischen einem unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betrieb einerseits und schutzbedürftigem Gebiet andererseits an die Hand gegeben.

Die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden werden grundsätzlich bei Raumordnungsverfahren, Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben beteiligt. Neue Entwicklungen im Sinne einer Annäherung von Ansiedlungen an bestehende Betriebe oder im Sinne einer Ausweisung neuer Standorte für Betriebe durch eine Fortschreibung von Flächennutzungsplänen werden somit im Rahmen der Beteiligung der Immissionsschutzbehörden als Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erkannt, geprüft und gewürdigt. Bei geplanten Einzelbauvorhaben im Außenbereich werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 BauGB geprüft. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

Unabhängig davon können Betreiber von Betrieben sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung an den Verfahren der Bauleitplanung beteiligen sowie gegen Bauleitpläne, die an das Firmengelände heranrückende Wohnbebauung vorsehen, Klage einreichen.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden wiederum umgekehrt die Baubehörde sowie die Innenbehörde (Feuerwehr als Katastrophenschutz-Behörde) beteiligt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass z.B. aus Sicherheitsgründen vorgegebene Mindestabstände nicht unterschritten werden. Hinsichtlich der Überwachung der Bauleitplanung wird auf die Überwachungspflicht der Planungsträger zu erheblichen Umweltauswirkungen hingewiesen (§ 4 c BauGB).

Beispiele:

1. Im Fall einer Neuplanung von Straßenführungen waren 4 Varianten für eine mögliche Linienführung ausgearbeitet worden. Das zuständige Staatliche Umweltamt wurde im Zuge einer Voranfrage zur Begutachtung der verschiedenen Trassenvarianten beteiligt. Das Amt wies für 2 Trassenvarianten darauf hin, dass ihr unmittelbarer Verlauf neben einem Betrieb die statistische Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls im Betrieb durch das Heranrücken der Gefahrenquellen aus dem Straßenverkehr deutlich erhöht hätte und auch die Auswirkungen eines schweren Unfalls durch die Trassenführung verstärkt worden wären. Diese Auffassung wurde durch die zuständige Planungsbehörde im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Im Zuge eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Festsetzung von Schutzeinrichtungen wurde ein erforderlicher Schutzabstand verringert:

Im konkreten Fall sollte aus einem Industriegebiet ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Auf dem Gelände befindet sich allerdings ein Unternehmen, das einen gefährlichen Stoff in einer Menge lagert, welche die Schwelle der Spalte 2 des Anhangs I der Seveso-II-RL überschreitet. Für diesen Betrieb wurde eine Sonderausweisung durch die Planungsbehörde veranlasst. Ein Sachverständiger wurde mit einer Gefahrenbewertung beauftragt. Im Ergebnis wurden im Bebauungsplan der Bau einer Schutzmauer und zusätzliche Anforderungen an die Konstruktion und an den Bau des nächstgelegenen Gebäudes festgelegt.

3. Bei einem zurzeit noch laufenden Verfahren zur Änderung eines bestehenden Flächennutzungs- und Bebauungsplanes sollen im Umfeld von bestehenden Betrieben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Einzelhandel geschaffen werden. Im Vorgriff auf den Bebauungsplan wurde die Bebauung der entsprechenden Flächen bereits genehmigt. Eines der Unternehmen hat Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt, weil es höhere Sicherheitsanforderungen befürchtet, wenn die Projekte realisiert werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Abstände zwischen Betrieben und schutzwürdigen Objekten wurde im Rahmen des Planverfahrens ein Gutachter mit einer Einzelfallbetrachtung entsprechend den Empfehlungen des o.g. SFK/TAA -Leitfadens beauftragt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen Teile des Plangebiets innerhalb der vom Gutachter ermittelten Abstände. Über den Ausgang dieses Verfahrens und eventuelle Konsequenzen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen treffen.

4. Beim Bau einer neuen Straße neben einem Tanklager wurde in der Änderung des Bebauungsplanes aufgrund § 50 BImSchG in Verbindung mit der Forderung aus der Seveso-II-RL auf die mögliche Beeinträchtigung des Betriebes hingewiesen. Es wurde zusätzlich zwischen der Straße und dem Tanklager eine Abgrenzung installiert.
5. In einem Fall ist bei der Flächennutzungsplanung für einen Betrieb der oberen Klasse eine vorsorgliche Sicherheitszone berücksichtigt worden. In einem anderen Fall war bei einem Sprengstofflager aufgrund der Neuberechnung der Sicherheitsabstände zur Nachbarschaft eine Reduzierung der gelagerten Menge an Explosivstoff notwendig.

(6) Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

- a) Wie viele Betriebe haben im Zeitraum 2003 - 2005 zumindest einmal gemäß Artikel 13 der Richtlinie die Öffentlichkeit informiert?

2003 – 2005
564

- b) Zu wie vielen Betrieben haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 2 anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen zugänglich gemacht, damit sie externe Notfallpläne erstellen können?

2003	2004	2005
24	3	5

- c) Zu wie vielen Betrieben haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 2 von anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen erhalten, damit sie externe Notfallpläne erstellen können?

2003	2004	2005

7	1	3
---	---	---

- d) In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 3 anderen Mitgliedstaaten Informationen über nahe an deren Hoheitsgebiet gelegene Betriebe übermittelt, von denen außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann?

2003	2004	2005
0	0	0

- e) Kurze Beschreibung der Strategie zur Information der Öffentlichkeit:

- Wer ist für die Information der Öffentlichkeit zuständig?

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich unmittelbar durch den Betreiber. Mit Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde (Immissionsschutzbehörde) kann eine umfassende Information über mehrere Betriebe gegeben werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Betriebe verschiedener Betreiber handelt. Mit der Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde können die vom Betreiber bereitgestellten Informationen auch von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder einer dritten Person an die Öffentlichkeit gegeben werden.

Die nach § 52 BImSchG zuständige Behörde hat insbesondere zu überwachen, dass die Angaben nach Anhang V der StörfallIV bzw. der Seveso-II-RL, die zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, vom Betreiber mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind.

- Welche Mittel werden zur Information der Öffentlichkeit eingesetzt?

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt häufig durch Broschüren (4 bis 20 Seiten), aber auch über Faltblätter (Flyer) und ergänzend über lokale Radiosender, die lokale Presse und über benannte Ansprechpartner in dem betroffenen Betrieb. Von einigen Betrieben werden „Tage der offenen Tür“ veranstaltet, um der interessierten Nachbarschaft und Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, sich vor Ort durch Besichtigungen und Veranstaltungen zu informieren. Außerdem sind die Sicherheitsberichte in allen Betrieben auf Nachfrage zugänglich, allerdings zum Teil in einer mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmten Form ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ohne sicherheitssensible bzw. sicherungsrelevante Angaben.

Gezielt informiert werden insbesondere Krankenhäuser, Allgemeinarztpraxen und Apotheken sowie Schulen und Kindergärten; teilweise sind an Wochenenden an markanten Plätzen auch Infomobile im Einsatz.

- Wer trägt die Kosten für solche Informationen?

Die Kosten für die Information der Öffentlichkeit nach Art. 13 der Seveso-II-RL tragen die Betreiber.

- Werden die Kosten für die Information der Öffentlichkeit ermittelt?

In den Betrieben werden teilweise solche Kostenermittlungen vorgenommen. Darüber liegen den Behörden jedoch meist keine Informationen vor. Von den Behörden werden die Kosten nicht ermittelt.

- Werden die Informationen der Öffentlichkeit tatsächlich zugänglich gemacht und wie wird dies überwacht?

Ja, die Informationen sind in allen Betrieben der oberen Klasse zugänglich und wurden überwiegend nach einem mit den Behörden abgestimmten Verteiler in den betroffenen Nachbargemeinden an Haushalte und öffentliche Einrichtungen verteilt und an zentraler Stelle (z.B. Rathaus) ausgelegt. Die Überwachungsbehörden lassen sich Art, Umfang und Datum der Information im Amt vorlegen oder prüfen dies bei Vor-Ort-Inspektionen (Teil des Inspektionsprogramms – Art. 18 der Seveso-II-RL). Teilweise wird von den Betreibern eine schriftliche Bestätigung gefordert, dass sie ihrer Informationspflicht nachgekommen sind.

- Werden Qualität und Genauigkeit der Strategie zur Information der Öffentlichkeit regelmäßig geprüft, und wenn ja, wie?

Ja, eine Prüfung erfolgt häufig im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen (siehe auch vorangegangene Frage). Inhalt, Qualität und Genauigkeit werden zumeist zwischen Betreiber und den betroffenen Behörden, insbesondere der Brand- und Katastrophenschutzbehörde sowie der für die Überwachung der StörfallV zuständigen Behörde, abgestimmt. Eine Überarbeitung der Information an die Öffentlichkeit erfolgt bei wesentlichen sicherheitsrelevanten Änderungen im Betrieb.

Von einzelnen Ämtern wird berichtet, dass die Unternehmen im Rahmen von Audits und internen Projekten Qualität und Genauigkeit ihrer Informationen regelmäßig hinterfragen und aktualisieren.

Einschränkungen hinsichtlich der Einsicht in den Sicherheitsbericht erfolgten gemäß Art. 11 Abs. 4 der Seveso-II-RL in Abstimmung mit und nach Zustimmung der zuständigen Behörde.

(7) Nutzungsverbot (Sanktionsmaßnahmen)

- a) Welche Zwangsmittel stehen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Verfügung?

(rechtliche Maßnahmen der Verwaltung, Geldstrafen, Weiterführungsverbot gemäß Artikel 17 ...)

Nach deutschem Verwaltungsrecht sind Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) zur Durchsetzung von Verwaltungsakten der Behörden möglich. Da die Pflichten der StörfallV unmittelbare Wirkung auf die Betreiber entfalten, bedarf es nur im Falle der Verweigerung der Erfüllung dieser Pflichten eines gesonderten Erlasses von Verwaltungsakten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Regelungen der StörfallV können

- Bußgelder nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 StörfallV,
- Untersagung nach § 20 Abs. 1a BImSchG,
- Untersagung nach § 25 Abs. 1a BImSchG,
- Freiheitsstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch
- Geldstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch,
- sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. § 52 BImSchG),
- Zwangsmittel

erlassen werden.

Zu den verschiedenen Zwangsmittel zählt, als ein eher mildes Mittel, welches relativ häufig durch die zuständige Überwachungsbehörde eingesetzt wird, ein „einfaches“ Mängelschreiben. Darin werden im Rahmen von Inspektionen oder anderweitig bekannt gewordene Mängel (technische, sicherheitstechnische, organisatorische, Mängel im Sicherheitsmanagementsystem oder in der Dokumentation) aufgeführt und um Abstellung bis zu einem bestimmten Termin gebeten. Wird der Mangel vom Betreiber nicht abgestellt oder

handelt es sich um ein gravierendes Problem wird der Vorgang an die zuständige Vollzugsbehörde zum Erlass einer Anordnung, z.B. nach § 17 bzw. § 24 BImSchG abgegeben.

Zur Durchsetzung von Anordnungen kann Zwangsgeld angedroht und verhängt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, insbesondere auch bei wesentlichen Änderungen an Anlagen.

Als weitestgehende Maßnahme besteht die Möglichkeit einer Betriebsuntersagung nach § 20 Abs. 1a bzw. § 25 Abs. 1a BImSchG.

Zusammenfassung:

Jahr Zwangsmittel	2003	2004	2005
	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	12	12
Anordnung im Einzelfall nach § 24 BImSchG	3	2	4
Untersagung nach § 20 Abs.1a BImSchG	0	0	0
Untersagung nach § 25 Abs.1a BImSchG	0	0	0
Ordnungswidrigkeit mit rechtskräftiger Bußgeldfestsetzung	2	1	1
Freiheitsstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch	0	0	0
Geldstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch	0	0	0
Zwangsmittel – §§ 57 ff VwVG NRW	0	1	0
sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. § 52 BImSchG)	0	2	2
Mängelschreiben	10	11	8

b) In wie vielen Fällen wurden diese Instrumente angewandt?

2003	2004	2005
27	28	24

Zur Aufschlüsselung dieser Zahlen siehe Tabelle unter 7a.

(8) Inspektion nach Artikel 18 der Richtlinie

a) Überblick über Inspektionsstrategie und -möglichkeiten, einschließlich einer groben Schätzung der Personenstunden, die insgesamt für Inspektionen aufgewandt wurden, Aufgaben und Mindestqualifikationen der Inspektoren.

Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Ziele und spezifischen Anforderungen des Art. 18 der Seveso-II-RL werden insbesondere von den Fachbehörden des Umwelt- und Arbeitsschutzes auf der Grundlage ihrer Zuständigkeiten im Gesetzesvollzug durchgeführt. Diesbezüglich und zur Erleichterung und Harmonisierung der Inspektionen nach Art. 18 der Seveso-II-Richtlinie haben die Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörden eine gemeinsame Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der StörfallV erstellt, die als Orientierungsrahmen bei der Durchführung der Inspektionen dient.

Wie bereits für den Berichtszeitraum 2000 – 2002 beschrieben, lassen sich die mit einer Inspektion verbundenen Arbeiten in drei Phasen einteilen:

1. Festlegung des Inspektionsintervalls/Prioritätensetzung,
2. Vorbereitung/Durchführung der Inspektion,
3. Nachbereitung.

Zu den Details wird auf die Erläuterungen im Bericht 2000 – 2002 verwiesen.

▪ Ergänzung zur Inspektionsstrategie

Die zuständigen Fachbehörden des Umwelt- und Arbeitsschutzes haben in der Regel für die Betriebe in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich eine abgestimmte systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen (schweren Unfällen) im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 der StörfallV vorgenommen und auf dieser Basis die Inspektionsintervalle für die Betriebe der oberen Klasse ermittelt sowie Prioritäten für Betriebe der unteren Klasse festgelegt. Daraus wurden Überwachungsprogramme entwickelt, die die Intervalle und den Umfang der einzelnen Inspektionen festlegen.

Bei Betrieben, die aufgrund Ihres Umfangs an einem Inspektionstermin nicht komplett überprüft werden können, werden (sukzessiv) Schwerpunkte abgestimmt, so dass in der Regel nach einigen Inspektionsterminen der gesamte Betrieb inspiziert worden ist.

Als Orientierungsrahmen für die Inspektionen wird u.a. eine gemeinsame Arbeitshilfe des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum Überwachungssystem nach § 16 der StörfallV verwendet.

Teilweise haben die Überwachungsbehörden Ablauf und Vorgehensweise bei einer Inspektion in einer Arbeitsanweisung für Inspektionen beschrieben bzw. über Zielvereinbarungen Regelungen zu den Inspektionen getroffen. Für die Inspektionen wurden umfangreiche Fragenkataloge (Inspektionshandbücher) erarbeitet, die sich in ständiger Vervollständigung befinden.

Vielfach werden für die planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der Betriebe durch die Überwachungsbehörden eigens entwickelte EDV-Programme verwendet. Die Umsetzung der Systeme wird im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen zum Teil stichprobenartig geprüft, ein hierbei festgestellter Mangel wird im Inspektionsbericht aufgeführt, für seine Behebung werden Fristen vorgegeben sowie Nachkontrollen durchgeführt. In die Durchführung der konkreten Vor-Ort-Inspektion fließen selbstverständlich Erkenntnisse vorausgegangener Inspektionen ein.

▪ Angaben zum Personalaufwand

Der durchschnittliche Personalaufwand für die Inspektionen einschließlich Vor- und Nachbereitung liegt nach Angaben der Überwachungsbehörden zwischen ca. 60 bis mehr als 350 h/Inspektion. Im jeweiligen Einzelfall spielt natürlich auch hierbei die Größe und Komplexität des Betriebs eine bestimmende Rolle.

Bei Betrieben der unteren Klasse kann der Personalaufwand von 5 Personenstunden in sehr einfachen Fällen (nur Immissionsschutz) bis mehr als 20 Personenstunden je Inspektion reichen.

Durchschnittlich nehmen an einer Inspektion 2-7 Personen teil, die Dauer der Vor-Ort-Prüfung liegt bei ca. 2-5 Stunden – ohne Vor- und Nachbereitungszeiten.

▪ Angaben und Mindestqualifikationen der Inspektoren

Bei den Inspektoren handelt es sich in der Regel um Ingenieure oder Naturwissenschaftler mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. Ihre Aufgabe ist es u.a., die Inspektionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 18 der Seveso-II-RL (§ 16 StörfallV) vorzubereiten und durchzuführen.

	2003	2004	2005
b) Wie viele Betriebe der <i>oberen Klasse</i> ...	509	468	505
c) Wie viele Betriebe der <i>unteren Klasse</i> ...	269	253	303

wurden in jedem der drei Jahre des Berichtszeitraums zumindest einmal inspiziert³?

	2003 – 2005
d) Wie viele Betriebe der <i>oberen Klasse</i> ...	167
e) Wie viele Betriebe der <i>unteren Klasse</i> ...	376

wurden während der Jahre 2003, 2004 und 2005 kein einziges Mal inspiziert?

(9) Häfen und Verschiebebahnhöfe (nicht obligatorisch)

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des Vertrags und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geeignete Maßnahmen für verkehrsbezogene Tätigkeiten in Hafenbecken, Kaianlagen und Verschiebebahnhöfen, die vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, beibehalten oder verabschieden, um ein der Richtlinie vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Diese nicht obligatorisch zu beantwortende Frage dient somit dem Informationsaustausch über verabschiedete Maßnahmen und schwere Unfälle in diesem Bereich.

- a) Überblick über verschiedene „Seveso-ähnliche“ Maßnahmen (externe Notfallpläne, Flächennutzungspläne, Information der Öffentlichkeit usw.), die bis zu einem gewissen Grad für Häfen und/oder Verschiebebahnhöfe gelten könnten.
- b) Wie viele schwere Unfälle sind in einem Hafen aufgetreten, die die Kriterien für die Notifizierung eines Unfalls gemäß Anhang VI der Richtlinie erfüllten?
- c) Wie viele schwere Unfälle sind in einem Verschiebebahnhof aufgetreten, die die Kriterien für die Notifizierung eines Unfalls gemäß Anhang VI der Richtlinie erfüllten?

Angaben zu Frage 9 liegen nicht vor.

³ Bei der Frage 8 Buchstaben b), c), d) und e) bezieht sich der Begriff „inspiziert“ auf Inspektionen, die zur Erstellung eines Berichts gemäß Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe b) führten.